

Satzung
für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
vom 13.12.2017

Die Gemeinde Schaufling erlässt aufgrund Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1
Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Schaufling unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- a) Hunden ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- b) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- c) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind; ein Nachweis für die Unentbehrlichkeit ist vorzulegen (ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ gilt als Nachweis),
- d) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- e) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- f) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- g) Hunden in Tierhandlungen.

§ 3
Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Entstehung der Steuerpflicht, Beginn und Ende sowie Ausnahmen von der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres von demselben Hundehalter bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet;
- (3) Die Steuerpflicht endet
 - a) bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Schaufling mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt;
 - b) im Übrigen mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet. Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, der kein Kampfhund nach § 6 ist, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (4) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

a) für den ersten Hund	25,00 Euro (€)
b) für jeden weiteren Hund	40,00 Euro (€)

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Für Kampfhunde i.S. des § 6 beträgt die Steuer das 8-fache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz), und beträgt damit 200,00 Euro (€).

§ 6

Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
 - American-Staffordshire-Terrier
 - Bandog
 - Pit-Bull
 - Staffordshire-Bullterrier
 - Tosa-Inu
- (3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht durch eine entsprechende, vom Halter zu erbringende Bescheinigung (Negativzeugnis) des Ordnungsamtes der Gemeinde Schaufling für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue des Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Perro de presa Canario (Dogo Canario)
 - Perro des Presa Mallorquin
 - Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von § 6 Abs. 2 und 3 erfassten Hunden.

- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.
- (5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 6 Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen des Absatzes 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 7

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 - a) Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl. S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Buchst. a) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Buchst. a) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 8

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Buchst. g bleibt unberührt. Die Züchtersteuer wird nicht für die die Zahl der Hündinnen übersteigende Zahl der Rüden gewährt.
- (2) Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 sind vorzulegen:
 - a) Die Ahnentafeln der zu Zuchtzwecken gehaltenen und gezüchteten Hunde. Der Nachweis kann auch durch eine entsprechende Bescheinigung einer anerkannten Züchtervereinigung erbracht werden,
 - b) bis 1. Dezember eines jeden zweiten Kalenderjahres die Zucht- oder Geschäftsbücher.
- (3) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt regelmäßig nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist. Davon ausgenommen sind Hunde, die allein wegen ihres Alters nicht mehr zu Zuchtzwecken verwendet werden können.
- (4) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 der Satzung. Diese Ermäßigung gilt jedoch nicht für Kampfhunde i.S. von § 6. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Hundesteuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11

Anmeldung, Abmeldung

- (1) Ein Hundehalter ist verpflichtet,
 - a) jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder
 - b) in Fällen des § 4 Abs. 2 Buchst. b innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, oder
 - c) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchst. c innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug oder
 - d) den Wegfall der Steuerbefreiungs- oder Ermäßigungsvoraussetzungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall

bei der Gemeinde Schaufling – Steueramt – unter Angabe von Name und Anschrift des Halters, gegebenenfalls des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes anzumelden.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihm der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder der Halter aus der Gemeinde Schaufling weggezogen ist, beim Steueramt unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden.

§ 12

Hundsteuerkennzeichen

- (1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde Schaufling ein Hundsteuerkennzeichen (Steuermarke) aus. Das Hundsteuerkennzeichen ist Eigentum der Gemeinde Schaufling und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.
- (2) Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters müssen die befestigte Steuermarke tragen.

§ 13

Steuerüberwachung, Auskunftspflichten

- (1) Den Bediensteten der Gemeinde Schaufling, die die Steueraufsicht ausüben und sich durch einen entsprechenden Ausweis legitimieren, sind die für die Besteuerung wesentlichen Auskünfte zu erteilen. Hundehalter haben auf Verlangen den Hund vorzuführen, eine gültige Steuermarke vorzuzeigen und die Einsicht in die Geschäftsbücher gem. § 8 Abs. 2 zu gestatten.
- (2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist die Gemeinde Schaufling berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Schaufling vom 21.04.2006 außer Kraft.

Schaufling, den 13.12.2017



Robert Bauer
1. Bürgermeister der
Gemeinde Schaufling



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung hat in der Zeit vom 21. Dezember 2017 bis 04. Januar 2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lalling und in der Gemeindekanzlei Schaufling zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Auf die öffentliche Auflage wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln in der Zeit vom 19. Dezember 2017 bis 09. Januar 2018 hingewiesen.

Schaufling, den 10.01.2018



(Bauer)
1. Bürgermeister der
Gemeinde Schaufling



